

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsregeln zur ZSP-HU

2.2.4.1.

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Bibliotheks- und Informationswissenschaft (Fernstudium)**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BerlHG in Form eines Fernstudiums. Es handelt sich um ein besonderes Studienangebot gemäß § 5 Absatz 1 ZSP-HU.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgende erweiterte Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Qualifizierte berufspraktische Erfahrung	
Bezeichnung:	Qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr
Erläuterung:	Erforderlich ist eine qualifizierte, in der Regel mindestens einjährige berufspraktische Erfahrung, die dem Studienziel förderlich ist. Berücksichtigungsfähig sind nur solche berufspraktischen Erfahrungen, die im Anschluss an einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums im Sinne von § 16 Absatz 1 ZSP-HU erworben wurden.
Nachweis:	Einzureichen sind Arbeitszeugnisse des Arbeitsgebers, Arbeitsverträge oder andere geeignete Dokumente, aus denen die notwendigen Angaben zum zeitlichen Umfang und zum Inhalt der Tätigkeiten hervorgehen bzw. ableitbar sind.
Bezugsquelle:	Arbeitszeugnisse bzw. Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Arbeitsverträge liegen der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller selbst vor. Im Übrigen erfolgt die Ausstellung durch die jeweilige Einrichtung, an der die Antragstellerin oder der Antragsteller die Erfahrungen gesammelt hat.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im Auswahlverfahren

Auf Grundlage von § 5 Absatz 1 Satz 1 ZSP-HU werden Studienplätze in diesem Studiengang ausschließlich nach Maßgabe der hier geregelten Auswahlkriterien vergeben; eine Härtefallquote oder Wartezeitquote wird nicht gebildet.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
Gewichtung:	1 Auswahlpunkt
Erläuterung:	Ein Prädikatsabschluss (2,0 oder besser) wird mit 1 Punkt bewertet. Für unter dieser Note liegende Abschlüsse werden 0 Punkte berücksichtigt.
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienfächer und Qualifikationsrahmen des vorangegangenen Studiums
Gewichtung:	Bis zu 3 Auswahlpunkte
Erläuterung:	<p>In Abhängigkeit von den Inhalten des vorangegangenen Studiums und der Zuordnung des jeweils erworbenen Abschlusses können insgesamt maximal 3 Punkte berücksichtigt werden. Verfügt eine Bewerberin oder ein Bewerber, ggf. unter Beachtung noch ausstehender Abschlüsse gemäß ZSP-HU, über mehrere berufsqualifizierende Abschlüsse vorausgegangener Hochschulstudien, ist dabei derjenige Abschluss maßgeblich, mit dem der höchste und für die Bewerberin oder den Bewerber damit günstigste Punktwert erzielt werden kann.</p> <p>Es werden berücksichtigt:</p> <p>1.) 0 Punkte</p> <p>für berufsqualifizierende Abschlüsse eines Hochschulstudiums der Bibliotheks- und Informationswissenschaft oder hierzu verwandter Fächer bzw. in Fächerkombinationen mit Bibliotheks- und Informationswissenschaft oder einem hierzu verwandten Fach. Bibliotheks- und Informationswissenschaft und verwandte Fächer in Form eines Beifaches oder eines Nebenfaches in Fächerkombinationen sind dabei unbeachtlich. Als verwandte Fächer gelten dabei insbesondere: Bibliothekswissenschaft, Informationswissenschaft, Informationsmanagement, Informationsverarbeitung, Information Engineering, Informations- und Wissensmanagement, Bibliotheks- und Informationsmanagement, Bibliotheks- und Medienmanagement, Information und Multimedia, Information und Medien, Wirtschafts- und Fachinformation, Informationswirtschaft, Buchwissenschaft, Buchhandel/Verlagswirtschaft, Bibliothekswesen, Dokumentationswesen, Mediendokumentation, Medizinische Dokumentation und Biowissenschaftliche Dokumentation.</p> <p>Entsprechendes gilt für den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Bibliotheks-, Archiv- oder Dokumentationsdienst (gehobener nichttechnischer Dienst in der Bibliotheks- oder Archivverwaltung) sowie für den Vorbereitungsdienst für den höheren Bibliotheks-, Archiv- oder Dokumentationsdienst.</p> <p>2.) 2 Punkte</p> <p>für Bachelorabschlüsse oder vergleichbare Abschlüsse eines Hochschulstudiums in anderen als den unter 1.) genannten Fächern</p> <p>3.) 3 Punkte</p> <p>für Masterabschlüsse oder vergleichbare Abschlüsse eines Hochschulstudiums in anderen als den unter 1.) genannten Fächern</p>
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

Auswahlkriterium 3	
Bezeichnung:	Frühere einschlägige Berufspraxis
Gewichtung:	Bis zu 3 Auswahlpunkte
Erläuterung:	<p>Frühere qualifizierte berufspraktische Erfahrung in der Bibliotheks- oder Informationspraxis werden nach Vollzeitäquivalenten innerhalb der letzten 10 Jahre bis zum Beginn der Bewerbungsfrist wie folgt gewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mehr als 1 Jahr bis zu 2 Jahren Vollzeitäquivalent = 1 Punkt, 2. mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren Vollzeitäquivalent = 2 Punkte, 3. mehr als 3 Jahre Vollzeitäquivalent = 3 Punkte. <p>Hierbei ist die gesamte Berufspraxis zu berücksichtigen – im Falle von Unterbrechungen können die Zeiträume, in denen eine einschlägige Berufspraxis erworben wurde, zur Ermittlung der Anzahl entsprechender Jahre an Vollzeitäquivalenten aufsummiert werden; Berufspraxis, die vor mehr als 10 Jahren erworben wurde, bleibt auch im Falle von Unterbrechungen unberücksichtigt. Es können insgesamt maximal 3 Punkte berücksichtigt werden.</p>
Nachweis:	Einzureichen sind Arbeitszeugnisse des Arbeitsgebers, Arbeitsverträge oder andere geeignete Dokumente, aus denen die notwendigen Angaben zum zeitlichen Umfang und zum Inhalt der Tätigkeiten hervorgehen bzw. ableitbar sind.
Bezugsquelle:	Arbeitszeugnisse bzw. Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Arbeitsverträge liegen der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbst vor. Im Übrigen erfolgt die Ausstellung durch die jeweilige Einrichtung, an der die Bewerberin oder der Bewerber die Erfahrungen gesammelt hat.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 4	
Bezeichnung:	Aktuelle Berufspraxis
Gewichtung:	2 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Für den Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrung in der Bibliotheks- oder Informationspraxis in Form einer zum Zeitpunkt des Beginnes der für das jeweilige Semester maßgeblichen Bewerbungsfrist sozialversicherungsrechtlich voll versicherungspflichtigen bestehenden und aktiven Tätigkeit (mindestens 18 h je Woche) werden 2 Punkte berücksichtigt.
Nachweis:	Einzureichen sind Arbeitszeugnisse des Arbeitsgebers, Arbeitsverträge oder andere geeignete Dokumente, aus denen die notwendigen Angaben zum zeitlichen Umfang, zum Inhalt der Tätigkeiten und zum voraussichtlichen Beschäftigungsende hervorgehen bzw. ableitbar sind.
Bezugsquelle:	Arbeitszeugnisse bzw. Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber ausgestellt. Arbeitsverträge liegen der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbst vor. Im Übrigen erfolgt die Ausstellung durch die jeweilige Einrichtung, an der die Bewerberin oder der Bewerber die Erfahrungen gesammelt hat.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 5	
Bezeichnung:	Englische Sprachkompetenz mit Mindestniveau C1
Gewichtung:	2 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Umfassende Kompetenz der englischen Sprache auf dem Mindestniveau C1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ kann sich rangverbessernd auswirken. Die Nachweise dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

Nachweis:	<p>Zertifikat, Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis; der Nachweis muss Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.</p> <p>Das geforderte Sprachniveau kann auch mittels der folgenden Mindestleistungen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - UNICert® II-Zertifikat: 1,7 - UNICert® III-Zertifikat: 3,0 - UNICert® III-Leistungsnachweis über 4 SWS: 2,0 - Test of English for International Communication IELTS: 6,5 - Certificate of Proficiency in English CPE: A-C - Certificate in Advanced English CAE: A-C - Test of English as a Foreign Language TOEFL: <ul style="list-style-type: none"> o Internet-based Test: 100 o Paper-based Test: 600 - Test of English for International Communication TOEIC: 800 - London Chamber of Commerce and Industry LCCI Business English: Level 3 with distinction / Level 4 Pass - Pearson Test of English PTE Academic: 62 - DAAD-Sprachzeugnis: Ø mindestens B, kein Ergebnis < C <p>Bewerberinnen oder Bewerber, deren Herkunftssprache Englisch ist, können die Erfüllung des Auswahlkriteriums auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen. Die Erfüllung des Kriteriums ist ebenfalls gegeben, wenn nachgewiesen wird, dass mindestens ein Teil des vorherigen Studiums an einer englischsprachigen Hochschule absolviert wurde oder zusätzlich dort studiert wurde und dies durch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Credits belegt wird. Auch ein nachgewiesener hochschulzugangseröffnender Schulabschluss an einer englischsprachigen Schule ersetzt die allgemeinen Sprachnachweise.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Auswahlkriterium 6	
Bezeichnung:	Wartezeit
Gewichtung:	2 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Ist der erste berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums mehr als drei Jahre vor dem Beginn der maßgeblichen Bewerbungsfrist erworben worden, werden 2 Punkte berücksichtigt.
Nachweis:	Hochschulzeugnis gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.3.

c. Ermittlung der Rangposition

Pro Auswahlkriterium kann bei Erfüllung der jeweils genannten Voraussetzung maximal die entsprechende Anzahl der angegebenen Auswahlpunkte erzielt werden. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Summe der so erzielten Auswahlpunkte in absteigender Folge bestimmt.